



Deutsche Übersetzung der Stiftungsurkunde des St. Nikolaus-Hospitals/Cusanusstiftes vom 3. Dezember 1458 (Urk. 41)

Nikolaus von Kues, durch Gottes Erbarmen der hl. römischen Kirche Kardinalpriester, Titels zu den Ketten des hl. Petrus, Bischof von Brixen, allen und jedem gegenwärtigen und zukünftigen Christgläubigen ewiges Heil im Herrn.

Da nach den Worten des Apostels wir alle vor dem Richterstuhle Christi stehen werden, um zu empfangen (Lohn oder Strafe), je nachdem wir im leiblichen Leben Gutes oder Böses getan haben, so müssen wir dem Tage der letzten Ernte zuvorkommen durch Werke der Barmherzigkeit und im Ausblick auf die Ewigkeit auf Erden säen, was wir im Himmel verdienen wollen zu ernten aus der Hand des mit vielfacher Frucht vergeltenden Herrn; denn wer spärlich säet, wird auch spärlich ernten, wer aber Gutes säet, wird auch Gutes ernten (2. Kor. 9.6), das ewige Leben (Gal.6.8). Da nun unser Heiland (warnend) sagt: Wachtet also, denn ihr wisset nicht die Stunde, so haben wir, durch diese Mahnung Gottes angetrieben, schon lange gewünscht, uns Schätze im Himmel zu sammeln und auf Erden zu säen, was wir im Himmel als vielfältige Frucht ernten könnten, und ernstlich erwogen, welch reichlichen Lohn der Geber alles Guten gibt für die Werke gastfreundlicher Barmherzigkeit, welche wir den Armen und Notleidenden erweisen. Deswegen haben wir an der Stelle, wo die St.Nikolaus-Kapelle innerhalb des Gebietes der Pfarrkirche des Dorfes Cues der Stadt Bernkastel gegenüber am Ufer des Moselflusses in der Diözese Trier gestanden war, die alte Kapelle niederlegen und mit dem Vermögen, das uns Gott verliehen, in kostspieligem Baue, auf den wir mehr als 10.000 rhein. Goldgulden verwendeten, eine neue Kapelle errichten lassen mit Kreuzgang, Speisesaal, Häusern und Zellen und den anderen Gelassen, welche erforderlich sind für die Aufnahme und Beherbergung armer und notleidender abgearbeiteter Personen nach der Zahl der Jahre, welche Christus, unser Erlöser, auf Erden zugebracht hat, für die Aufnahme der für ihren Dienst bestimmten Dienstboten, sowie einiger Priester, welche in der erwähnten neuen Kapelle den Gottesdienst halten, die Seelsorge für die Armen und die Dienstboten leisten und denselben die Sakramente der Kirche spenden sollen, und zwar haben wir alles dies angeordnet mit Erlaubnis und Zustimmung des seligen Erzbischofs Jakob von Trier.

Unserem Herzenswunsche folgend, errichten und bestimmen wir nun kraft dieser Urkunde diese Gebäude zu einem Armen-Hospital, ihm den Namen des hl. Bischofs Nikolaus beilegend. Und diesem so von uns errichteten und gegründeten Hospitale wenden und eignen wir für den Unterhalt der Armen, der Dienstboten und der Priester mit gegenwärtiger Urkunde zu die liegenden Güter, welche der selige Johannes Criffitz, unser Vater, bei seinem Tode hinterlassen hat, im Gebiete der Pfarreien Cues, Bernkastel und Bischofsdhron und anderswo gelegen, weiter das Haus des seligen



Matthias, (des ?) Schöffen, des Gatten unserer Schwester Margareta, mit seinem Zubehör, gelegen in der Stadt Trier, und endlich alle liegende und fahrende Habe, welche wir durch Kauf oder anderswie gerechterweise erworben haben oder noch erwerben werden, unbeschadet unserer letztwilligen Bestimmung. Die genannten und die weiteren Güter, welche infolge unseres Testamentes dem Hospitale werden zufallen, werden, wie wir hoffen, den Wert von 20.000 der genannten rhein. Goldgulden übersteigen. Diese, dem Hospitale zugewendeten Güter bestimmen wir als Dotierung des Hospitals für ewige Zeiten und treffen folgende Verordnungen:

- § 1. Wir bestimmen und verordnen, daß in dem genannten, von uns, wie erwähnt, gebauten, errichteten, dotierten und gegründeten St.Nikolaus-Hospital immerfort und beständig unterhalten werden dreiunddreißig Arme, nach der Zahl der Jahre, die Christus, unser Erlöser, auf Erden zugebracht hat, nämlich abgearbeitete Greise von fünfzig Jahren und darüber, nur männlichen Geschlechtes, von ehrlichem Rufe, Berufe, Lebenswandel und Namen, niemanden dienst- oder schulpflichtig, freien Standes, nicht verheiratet, wenn verheiratet, nur für den Fall, daß ihre Frauen ins Kloster gehen, oder für ihren Lebensunterhalt der Hilfe ihrer Männer nicht bedürfen, oder so alt sind, daß nicht der Verdacht aufkommen kann, daß sie sich ihrer Männer entledigen wollen, und für den Fall, daß sie sich besser ohne ihre Männer durchbringen können. Über die genannten Bedingungen soll der Rektor des Hospitals vor ihrer Aufnahme sich vergewissern mit Hilfe des Pfarrers und zweier Schöffen des Ortes, woher sie kommen. Die Aufzunehmenden sollen aus der Diözese Trier und (zunächst) aus den Orten stammen, welche dem Hospitale näher liegen. Es werden sich im Hospitale finden, wenn sie leicht zu haben sind, sechs Priester, sechs Adelige und einundzwanzig gemeine Leute. Es ist unser Wille, daß ihre Zahl niemals vermehrt werde, auch wenn die Einkünfte und Erträgnisse des Hospitals wachsen, sondern die Überschüsse, wenn solche sich einstellen, sollen für größere Almosenspenden (an auswärtige Arme) verwendet und auch etwas davon für den Fall der Not zurückgelegt werden.
- § 2. Wir bestimmen und verordnen, daß in dem genannten Hospital außer der angeführten Zahl von Armen sich noch ein Rektor des Hospitals befinde, der ständig dort wohnen muß, und außerdem sechs Dienstboten für das Hospital und die Armen, welche die Früchte und Einkünfte des Hospitals sammeln und die Verpflegung der Armen leisten sollen. Dem Rektor steht die Befugnis zu, diese Dienstboten nach Gefallen zu wechseln.
- § 3. Da wir sehnlichst wünschen, die Kapelle des Hospitals, sobald es füglich geschehen kann, selbst einzuweihen, so beabsichtigen wir mit Gottes Beistande auch gleich nach der Einweihung der Kapelle die genannten Personen in erwähnter Zahl aufzunehmen und anzustellen. Für den Fall jedoch, daß wir nicht selbst die Weihe vornehmen können, bestimmen und verordnen wir, daß, sobald die Weihe der Kapelle vollzogen sein wird, baldmöglichst die erwähnte Zahl von Armen und Dienstboten aufgenommen werden soll; die Leitung des Hospitals behalten wir jedoch auf Lebenszeit vor uns oder demjenigen, welchem wir sie zu



- übertragen für gut finden werden. In unserem Testamente werden wir unseren Nachfolger für die Leitung des Hospitals bestimmen, der uns in der Leitung des Hospitals nachfolgen soll, damit unsere Verordnungen desto sicherer vollzogen und gehandhabt werden.
- § 4. Wir bestimmen und verordnen, daß in aller Zukunft der Rektor des Hospitals durch die später zu erwähnenden Visitatoren und Aufseher angestellt werde, ohne daß irgend jemandes Erlaubnis dazu nachgesucht oder erlangt zu werden braucht. Nach deren Gutdünken soll auch der Rektor wieder abgesetzt werden können, jedoch nur aus wichtiger Ursache und mit Wissen des Diözesanbischofs. Der als Rektor Anzustellende muß jedoch entsprechend unserem Willen ein braver Mann sein, von guter und löblicher Lebensführung, ein Priester und nicht weniger als vierzig Jahre alt.
- § 5. Wir bestimmen, daß alle Armen, auch die Priester und Adeligen, bei ihrer Aufnahme ins Hospital in die Hand des Rektors das Gelöbnis ablegen sollen, daß sie Keuschheit, Gehorsam und Treue bewahren und daß sie Gehorsam leisten wollen allen Vorschriften und Statuten, welche ihre Vorsteher erlassen haben oder auch noch erlassen werden. Für den Fall, daß jemand dieses sein Gelöbnis nicht halten sollte, steht es in dem Gutdünken des Rektors und der Aufseher, denselben zu entlassen und aus dem Hospitale zu entfernen.
- § 6. Wir bestimmen und verordnen, daß sämtliche Zellen mit den Buchstaben des Alphabetes bezeichnet werden, nämlich die sechs ersten für die sechs Priester und die sechs folgenden für die sechs Adligen und die übrigbleibenden für die anderen Armen. Und um nun das Hospital und seine Armen besser zu schützen und gegen Angriffe böser Menschen sicher zu stellen, gestehen wir dem Hochwürdigsten Vater in Christo, dem Herrn Johann, erwählten und bestätigten Erzbischof von Trier, und seinen Nachfolgern, den Trierer Erzbischöfen, für alle Zukunft in unserem Hospitale das Recht zu, Personen für drei Armezellen - eine für Priester, eine für Adlige und eine für gewöhnliche Leute - nach Belieben zu präsentieren, für jede Zelle eine Person, und, wenn diese sterben, neue an ihre Stelle vorzuschlagen. In gleicher Weise bewilligen wir der Stadt Trier zwei Zellen, eine für Priester und eine für gewöhnliche Leute, und dem Grafen Theoderich von Manderscheid und seinen Erben eine Zelle für Adlige. An jede Zelle der Vorgenannten soll das Wappen des Rechtsinhabers gesetzt werden. Über alle anderen Zellen hat der Rektor zu verfügen nach dem Rate und mit Zustimmung der später anzuführenden Aufseher.
- § 7. Wir bestimmen und verordnen, daß alle Armen, ohne Unterschied des Standes, die gleiche graue Kleidung tragen sollen, wie sie in jener Gegend üblich ist, oder auch wie sie die Laienbrüder in den Stiften der regulierten Chorherren tragen. Sollten jedoch die genannten Inhaber von Zellen ihren Klienten passende schwarze Kleider geben wollen, so dürfen letztere diese tragen, jedoch keine ändern.



- § 8. Wir bestimmen und verordnen, daß die Lebensweise im Hospital übereinstimme mit der in jener Gegend üblichen. Soviel als möglich wird man sich anschließen an die Laienbrüder der regulierten Chorherren von Windesheim sowohl in der Lebensweise als in der Stunde des Essens, des Aufstehens, des Schlafengehens und des Gebetes; jedoch soll jederzeit Rücksicht genommen werden auf die schwächlichen Armen. Zu bestimmen wie viel Vaterunser die Armen stündlich beten sollen, überlassen wir dem Gutdünken der später zu bezeichnenden Visitatoren.
- § 9. Wir bestimmen und verordnen, daß alle Armen, ausgenommen die kranken und gebrechlichen, gemeinsam speisen sollen in einem Raume, an einem, zwei oder drei Tischen, wie es sich am besten fügt. Bei Tisch und anderswo wird man die Reihenfolge der dem einzelnen zugewiesenen Zelle einhalten.
- § 10. Wir bestimmen und verordnen, daß alle Priester, die gebrechlichen ausgenommen, ihr Breviergebet gemeinsam nach dem Glockenzeichen in der Kapelle des hl. Nikolaus verrichten, und zwar nicht zu frühe am Morgen, damit die Armen beiwohnen und ihre Gebete dabei verrichten können.
- § 11. Hinsichtlich des Unterschiedes der Speisen und des Fastens geben wir keine andere Vorschrift, als jene, welche alle Christen infolge der Anordnung der Kirche und ihrer Vorsteher zu beobachten haben. Jedoch sollen alle an den Mittwochen sich der Fleischspeisen enthalten und an den Freitagen fasten, wie es Sitte ist bei andern Klosterleuten, natürlich die Kranken und Gebrechlichen ausgenommen. Zur Advents- und Fastenzeit soll man es halten, wie andere alte und gebrechliche Klosterleute. Hat jemand ein weitergehendes Gelübde bezüglich der Abstinenz vor Eintritt in das Hospital abgelegt, so soll er sich vor seiner Aufnahme davon dispensieren lassen, damit alle bezüglich des Essens gleichgestellt seien, widrigenfalls soll er sich mit Brot und Wein begnügen.
- § 12. Besitzt einer der Armen bei seiner Aufnahme ins Hospital eine kleine Ersparnis oder andere geringe fahrende oder liegende Habe aus der er jedoch nicht wohl seinen Unterhalt bestreiten kann, so mag ihm der Genuß der Ersparnis oder der Habe verbleiben zur Bestreitung seiner besonderen Bedürfnisse, dies jedoch nur, wenn der Rektor und die Visitatoren davon wissen und ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Desgleichen, wenn ein aufzunehmender Priester ein Benefizium als Weihetitel besitzt und (deswegen?) zum Breviergebete verpflichtet ist, mag er dasselbe behalten mit Zustimmung des kompetenten Obern und die Einkünfte für seine Bedürfnisse beziehen, jedoch nur mit Wissen und Erlaubnis des Rektors und der Visitatoren.
- § 13. Ungeachtet aller bisherigen Aufstellungen bestimmen und verordnen wir, daß unsere Dienerschaft, welche in dem einen oder anderen Stande (Geistliche oder Laien) Dienste uns geleistet hat, freien Zutritt zum Hospitale und die Macht haben



soll, wessen Standes sie auch sein mögen, zum Hospitale zu kommen, dort zu bleiben und dasselbe wieder zu verlassen, wann und wie oft es ihnen beliebt, vorausgesetzt jedoch, daß sie sich gut betragen und dem Rektor des Hospitals sich in allem gehorsam erweisen, solange sie sich dort aufhalten. Es ist unser Wille, daß dieselben gütig aufgenommen und jeder, seinem Stande entsprechend, gut behandelt werde, sei es auch auf Lebenszeit, wenn sie es wünschen sollten, jedoch ohne Dienerschaft und Pferde, wenn sie dauernd bleiben wollen.

§ 14. Zu ständigen Visitatoren unseres Hospitals bestimmen wir die ehrwürdigen Väter Prioren der Karthäuser auf dem Beatusberge bei Koblenz und der regulierten Chorherren auf der Insel bei Koblenz. Sie sollen jährlich wenigstens einmal Hospital, Rektor und Armen visitieren und das Inventar auf den Zustand des Hospitals inbezug auf das Geistliche und Weltliche aufs sorgfältigste prüfen. Sie sollen besonders zusehen, ob die von uns im obigen gegebenen Vorschriften beobachtet werden, und allen entdeckten Fehlern nach der ihnen von Gott gegebenen Weisheit Abhilfe verschaffen. Das erwarten wir mit besonderer Zuversicht von ihnen, weil wir zu den Orden und den Häusern beider Prioren stets eine besondere Zuneigung gehegt haben und noch hegen.

§ 15. Damit unser Hospital in seinem Vermögensstande allezeit erhalten und die gegebenen Vorschriften stets besser beobachtet werden, so übertragen wir die Aufsicht über das Hospital den ehrenfesten und ehrsamen Männern, den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Schöffen von Bernkastel und Cues, da sie ja näher bei demselben wohnen und es sich gewissermaßen um ihre eigene Sache handelt, und sie auch täglich beobachten können, wie unsre Stiftung verwaltet wird. Wir beschwören daher um der Liebe Christi willen der gedachten gegenwärtigen und zukünftigen Schöffen für immer, daß sie ohne Belästigung des Hospitals darüber aufs sorgfältigste wachen, daß diese unsere Bestimmungen in unserm Hospital beobachtet werden in derselben Gestalt, wie wir sie gegeben haben. Ewiger Lohn wird ihnen dafür werden. Damit nun die erwähnten Schöffen unsern Auftrag um so besser auszuführen imstande seien, so haben wir die vorstehenden Bestimmungen doppelt ausfertigen lassen. Ein Exemplar derselben soll für alle Zukunft in der Hand des Hospital-Rektors, das andere in den Händen der erwähnten Schöffen sich befinden.

Gegeben zu Rom in unserer gewöhnlichen Residenz unter unserm angehängten Siegel am dritten Tage des Monats Dezember im Jahre der Geburt des Herrn 1458, im 2. Jahre der Regierung des heiligsten Vaters unsere Herrn Pius II., durch Gottes Vorsehung Papstes.

Aus: MARX, Jakob: **Geschichte des Armen-Hospitals zum h. Nikolaus zu Cues**, Trier 1907, S. 52 – 63.